

**5. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des  
Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“  
der Gemeinde Löbnitz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.3.2005, (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löbnitz in ihrer Sitzung am 01.10.2007 folgende **5. Änderungssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Löbnitz beschlossen:

**Artikel I**

1. § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je angefangenen Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (10,29 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,54 €/ha (z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz, Schiffsverkehrsanlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)	= 10,83 €/ha
1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (23,16 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,54 €/ha (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen, Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)	= 23,70 €/ha
1,0 ha sonstige Flächen (6,69 €/ha) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,54 €/ha (z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)	= 7,23 €/ha

”

2. § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Löbnitz,.....

Seib  
Bürgermeister

Siegel

---

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Löbnitz,

Seib  
Bürgermeister

( Siegel)